

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Volksfreund. 1901-1932 1906

280 (30.11.1906) Zweites Blatt

Gemeindezeitung.

Sch. Rintheim, 24. Nov. Benige Boden noch...

Entwurf von Gesetzesbestimmungen. § 1. Die Gemeinde Rintheim wird am 1. Januar 1907 aufgelöst...

§ 2. Bei der Erwerbung des Bürgerrechts durch Aufenthalt kommt dem bisherigen Aufenthalt in Rintheim die gleiche Wirkung zu, wie jenem in Karlsruhe.

§ 3. Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des Stadtrats von Karlsruhe tritt zu der ordnungsgemäß festgesetzten Anzahl von Mitgliedern derselben ein vom Gemeinderat Rintheim ernanntes Mitglied dieses als vollberechtigtes Mitglied hinzu.

§ 4. Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl der Stadtverordneten der Stadt Karlsruhe treten der bisherigen gleichfalls der Stadtverordneten der Stadt Rintheim mittelst geheimer Wahl aus seiner Mitte zu ernennen hat.

§ 5. Im Falle des nach dem 1. Januar 1907 eintretenden Abganges einer der im § 3 oder 4 bezeichneten Personen wählt der Bürgerausschuss Karlsruhe den Stellvertreter aus der Zahl der derzeitigen Mitglieder des Bürgerausschusses der Gemeinde Rintheim.

§ 6. Mit dem Zeitpunkt der Einmündung verliert die Gemeinde Rintheim aus dem 40. Wahlkreiswahlkreis aus und wird in Bezug auf die Wahlkreis-einteilung als ein Wahlkreis der Stadt Karlsruhe (41. bis 44. Wahlkreis) behandelt.

§ 7. Hinsichtlich des Wählerrechts ist der zwischen der Generalversammlung der Bürgervereine vom 28. Mai 1906 abgeschlossene Vertrag maßgebend.

§ 8. Aus den Listen des nach dem Vertrag über die Bildung der Bürgervereine von groß. Blöcke zu erziehenden Kapitels soll, soweit sie dazu ausreichen, auch die auf dem Bürgervereine ruhende Kaufgabe bestritten werden.

§ 9. Die städtische Straßenbahn soll, sobald angeht, nach Rintheim weitergeführt werden.

§ 10. Die Kanalisation Rintheims soll durchgeführt werden, sobald dies erforderlich erscheint.

§ 11. In den Verbrauchsteuerbezirk sollen nur diejenigen Gemarkungsteile von Rintheim einbezogen werden, die mit der Altstadt zusammenhängend bebaut werden.

Die Grenzen des Verbrauchsteuerbezirks auf dem Gebiete der derzeitigen Gemarkung Rintheim werden durch Beschluß des Stadtrats mit Zustimmung des Bürgerausschusses und mit Staatsgenehmigung festgelegt. Doch gilt die ganze Gemarkung Rintheim als zum städtischen Verbrauchsteuerbezirk gehörig hinsichtlich des Weines und hinsichtlich des im Gebiet der Gesamt-gemarkung gebrauchten Bieres.

§ 12. Für die Schulbedürfnisse von Rintheim wird die Stadtgemeinde entsprechend sorgen wie in den anderen Stadtteilen. Der Lehrplan der Rintheimer Volksschule soll dem der städtischen Schulen angepaßt werden. Die Hauslehrer Rintheims sollen durch Bewährung besonderer Zulagen auf die ihnen nach dem städtischen Gehaltsstarke zukommenden Bezüge gebracht werden.

§ 13. Die Versorgung Rintheims mit Gas, Wasser und Elektrizität soll erfolgen, sobald die für Verwirklichung dieser Anlagen auch in Karlsruhe verlangte Rechte durch den in Rintheim zu erwerbenden Bezug gesichert ist.

§ 14. Mit den Rintheimer Gemeindeangehörigen sollen Dienstverträge entsprechend dem Rintheimer Paamentstatut abgeschlossen werden.

§ 15. Die bei der Eingemeindung bestehenden ordnungsgemäß errichteten und betriebenen Schlachthäuser sollen vorerst beibehalten und die Befreiung vom Schlachthauszwang beibehalten werden, jedoch nur so lange nicht bringende sanitäre Gründe eine Veränderung verlangen.

§ 16. Karlsruhe ortspolizeiliche Vorschriften, die die Ausübung der Landwirtschaft betreffen, sollen in Rintheim während der nächsten zehn Jahre auf Rintheim nicht ausgeübt werden.

§ 17. Für die Fällung von Jagdfluren und Jagdgebieten wird die Stadtgemeinde nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtung sorgen.

§ 18. Die Feuerwehrrückstellungen soll, wie in Karlsruhe, einen Zuschuß aus der Stadtkasse Karlsruhe in entsprechender Höhe erhalten.

§ 19. Die Wahrnehmung verschiedener Funktionen der Gemeindeverwaltung, deren Befassung in Rintheim erwünscht ist, soll einem besonderen in Rintheim zu errichtenden Gemeindebevollmächtigten übertragen werden unter vollständiger Verantwortung der bisherigen Beamten. Die in Rintheim übliche Art der Befamntmachung soll vorerst keine Veränderung erfahren.

§ 20. Der Rintheimer Friedhof soll, solange angeht, beibehalten werden.

§ 21. Wegen die Vereinigung der Kirchengemeinde Rintheim mit der Kirchengemeinde Karlsruhe wird die Stadtkasse keine Einwendung erheben.

§ 22. Durch die Eingemeindung soll das Rintheimer Kirchweihfest nicht berührt werden.

Aus dem Reiche.

Ein Lehrer als Lustmörder. Vor dem Schwurgericht Bayreuth hat sich der Schulverwalter Friedr. Müller zu verantworten.

Er ist mit einem Schulmädchen in bestialischer Weise umgegangen. Eines Tages nahm er eine seiner Schülerin, die 11-jährige Bunselmeyer von Höllos, mit in sein Schlafzimmer und verübte an ihr ein geradezu bestialisches Sittlichkeitsverbrechen. Nach dieser Tat sollte die W. ihre Haare in Ordnung bringen. Dabei merkte Müller, daß das Mädchen ziemlich schwere Verletzungen davongetragen hatte und auch nicht mehr stehen konnte.

Es wurde nun Müller klar, daß dieses Verbrechen nicht verschwiegen bleiben konnte, und sofort reiste in ihm der Entschluß, das Kind zu beseitigen. Er nahm von seinem Feuerwehrgewehr den Strid, machte eine Schlinge, warf dem Mädchen, das ihm den Rücken zulegte, den Strid um den Hals und zog die Schlinge zu, um das Kind zu erdrosseln. Nachdem die W. ein paar mal mit den Armen auf- und absah, konnte er das Gesicht seines Opfers nicht mehr ansehen, er ging hinaus und holte ein Weil. Bei seinem Wiedereintritt in das Zimmer wollte sich das Kind wieder aufrichten, nun führte aber der Unmensche auf den Kopf des Kindes einen wuchtigen Schlag, worauf es noch einen jämmerlichen Hilfsruf ausstieß, der auch von anderen Leuten gehört wurde.

Nun raffte Müller alles vom Boden zusammen, nahm die Bettvorlage, wickelte sie um den Kopf des Kindes, damit es nicht mehr schreien und auch das Blut nicht herumspritze, schlug zur Vorsicht noch mehrmals auf sein Opfer ein, bis es vollständig tot war. Später ging er ins Wirtshaus und nachmittags beschäftigte er sich in der Gemeindebeschreiberei. Bemerkte sei noch, daß seine Frau bereits 5 Wochen von ihm fort war und er deshalb freien Spielraum hatte. Müller begab sich nachts in das zur ebenen Erde gelegene Fremdenzimmer, um jedenfalls hier die Nacht zu verbringen. Nachts gegen 11 Uhr kamen die Eltern des getöteten Kindes ans Schulkhaus, wachten auf, und Müller kam vollständig angekleidet ans Fenster. Die Eltern fragten in höchster Angst nach ihrem Kinde, wann es weg-

gegangen sei usw. Kalt gab M. zur Antwort, daß er bereits um halb 10 Uhr vormittags die Schule verlassen habe. Als die Leute nun fort waren, schaffte M. die Leiche fort, die auch noch den Strid um den Hals trug. M. wollte die Leiche in den nahen Wald tragen und zwar auf den Weg, den das Kind von der Schule aus zu nehmen hatte. Nun schlug aber bei einem der Bäume der Hund an, das veranlaßte Müller, die Leiche in einem Dörfchen, ungefähr 100 Meter vom Schulkhaus entfernt, zu werfen. Bei der Zurückkunft ins Schulkhaus war die erste Tat, die Schulmädchen des Mädchens zu verbrennen, damit sie nicht zum Verächter werden könnten. Embobareweise wurden bis heute weder das Bein noch die Bettvorlage gefunden.

Am Mittwoch erst wurde die Leiche von den eigenen Eltern des Kindes im Dörfchen gefunden. Nach Verbringung der Leiche ins Spritzenhaus kam auch Müller dazu, der sich aber vollständig teilnahmslos verhielt. Bei der Section wurde auch Müller beigegeben, um die Identität der Leiche festzustellen, er gab auch an, daß er auf niemand Verdacht hätte. Der Vater des Kindes war die Leiche, der es frei ausprobierte, es wäre nur der Lehrer Müller, der sein Mädchen vergewaltigt und auch ermordet habe. Am 29. Juni wurde nun Müller in Haft genommen.

Für die Verhandlung sind drei Tage angelegt. Wie werden das Urteil befehlen.

Landau (Salz), 20. Nov. Wein fälschung. In Landau fand die Strafkammer beurteilte den Wein fälschung und Verkauf gefälschten Weines zu 14 Tagen Gefängnis. Der Angeklagte hatte Tresterwein hergestellt und denselben Glycerin zugesetzt, um auf diese Weise die Analyse zu erzielen. Obgleich Glycerin der Bezug des Glycerins in größeren Mengen zugewandt wurde, will er es aber nicht zur Weinbereitung, sondern nur zum Schmecken der Keller nötig gehabt haben.

Frankenthal, 20. Nov. Unter Ausschluß der Öffentlichkeit verhandelte die hiesige Strafkammer gegen den 28 Jahre alten Fabrikarbeiter Karl Kollin wegen schweren Sittlichkeitsverbrechens beantragt an den drei Kindern seiner Wirtskolonne. Das Urteil lautete auf eine Gesamtstrafe von 5 Jahren und zu zehn Jahren Ehrverlust.

Bekanntmachung.

Nr. 26454. Die Erneuerungswahl der Mitglieder des Gewerbegerichts betreffend.

Einladung zur Erneuerungswahl der Mitglieder des Gewerbegerichts.

Die Amtszeit folgender Herren Mitglieder des Gewerbegerichts.

a) aus dem Stande der Arbeitgeber: b) aus dem Stande der Arbeitnehmer:

- 1. Brand, Hermann, Fabrikant, 1. Dingler, Johann Baptist, Maschinenarbeiter, 2. Graf, Lorenz, Ratsch, 2. Graf, Lorenz, Ratsch, 3. Hegel, Theodor, Schriftföhrer, 3. Hegel, Theodor, Schriftföhrer, 4. Lehmann, Reinhard, Werber, 4. Lehmann, Reinhard, Werber, 5. Kaffetter, Anton III., Maurer, 5. Kaffetter, Anton III., Maurer, 6. Mäxner, Josef, Schreiner, 6. Mäxner, Josef, Schreiner, 7. Schwall, August, Schreiner, 7. Schwall, August, Schreiner, 8. Schwardt, Gottlob, Glaser, 8. Schwardt, Gottlob, Glaser.

Diese Wahlen finden am Freitag, den 28. Dezember ds. Jrs., von vormittags 9 Uhr bis nachmittags 2 Uhr, statt.

a) auf die Dauer von 6 Jahren: b) auf die Dauer von 3 Jahren:

6 Mitglieder aus dem Stande der Arbeitgeber und 4 Mitglieder aus dem Stande der Arbeitnehmer.

Die Wahl der Mitglieder aus dem Stande der Arbeitgeber liegt den Arbeitgebern, die Wahl der Mitglieder aus dem Stande der Arbeitnehmer den Arbeitnehmern ob.

Die Wählerliste der Arbeitgeber ist in zwei Abteilungen, die der Arbeitnehmer in zehn Abteilungen zerlegt. Zur Leitung der Wahl ist für jede Wählerabteilung ein Wahlamt bestell.

Die einzelnen Wählerabteilungen, die Wahllokale und die Zusammenlegung der Wahlkreise sind wie folgt bestimmt:

Table with columns: Nr., Namen, Wahllokal, Vorsitzender, Mitglieder. It lists 10 groups of voters (I-X) and their respective representatives and members.

Wahlberechtigter sind diejenigen dem deutschen Reiche angehörigen gewerblichen Arbeitgeber und Arbeiter, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben und in der Gemarkung Karlsruhe Wohnung oder Geschäftung haben.

Als Arbeitgeber gelten diejenigen selbständigen Gewerbetreibenden, welche mindestens einen Arbeiter regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen. Den Arbeitgebern stehen die zur Leitung eines Gewerbebetriebs oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter der selbständigen Gewerbetreibenden gleich.

Als Arbeiter gelten diejenigen Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und Zehelinge, auf welche der Betriebs-Titel der Gewerbeordnung Anwendung findet. Als Arbeiter gelten auch Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höheren technischen Dienststellungen betraute Angestellte, deren Jahresverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt.

Wahlberechtigte sind diejenigen, welche die Wahlberechtigung und der Wahlbarkeit für das Gewerbeamt ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen als Arbeiter, wenn sie nicht neben dem Gewerbe ein Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben.

Nicht wahlberechtigt sind:

- 1. Personen, welche die Befähigung zum Amt eines Schöffen infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben (§§ 31, 33, 35 und 38 des St.G.B.); 2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Verrichtung öffentlicher Ämter, zu Folge haben kann; 3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind; 4. Gesellen oder Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften (insbesondere in Apotheken), welche in solchen Geschäften z. B. Stöber in Apotheken, Rader, Arbeiter usw. wahlberechtigt sind; 5. Arbeiter, welche in den unter der Militärverwaltung stehenden Betriebsanstalten beschäftigt sind; 6. Personen weiblichen Geschlechts.

Wählbar sind die gewerblichen Arbeitgeber und Arbeiter, welche das 25. Lebensjahr vollendet, im letzten der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder solche erhalten haben und im Bezirk der Stadt Karlsruhe seit mindestens zwei Jahren wohnen oder beschäftigt sind.

Nicht wählbar sind Reichsausländer und die vorstehend unter Ziffer 1-6 aufgeführten nicht wahlberechtigten Personen.

Zur Stimmgabe werden nur diejenigen zugelassen, welche in den Wählerlisten nach vorläufiger Anmeldung eingetragen worden sind.

Das Wahlrecht kann nur in Person ausgeübt werden. Die zur Stimmgabe sich meldenden Personen haben sich vor dem Wahlamt, falls derselbe deren Mündigkeit bezweifelt, schriftlich auszuweisen. Hierin genügt für Arbeitgeber die Bescheinigung für die nach § 14 der Gewerbeordnung erfolgte Anmeldung des Betriebs oder die letzte Steuererklärung; für Arbeitnehmer genügt ein Zeugnis des Arbeitgebers oder der Polizeibehörde. Die Anerkennung anderer Beweismittel bleibt dem Ermessen des Wahlamts obliegen. Jedem wir die wahlberechtigten Arbeitgeber und Arbeitnehmer hiermit zur Teilnahme an der Wahl einladen, fordern wir dieselben gleichzeitig gemäß § 27 des Crimstatuts über das Gewerbeamt zur Einreichung der Wahlvorschlagslisten auf und weisen ausdrücklich darauf hin, daß die Stimmgabe bei den Wahlen auf die eingereichten Listen beschränkt bleibt und daß nur solche Listen berücksichtigt werden, welche spätestens 2 Wochen vor der Wahl, also vor dem 14. Dezember d. J., eingereicht sind.

Die Wahlvorschlagslisten sind für Arbeitgeber und Arbeitnehmer getrennt anzufertigen. Sie müssen in einer leserfreundlichen Weise abgefaßt sein, wobei die vorgeschlagenen Namen, von mindestens 20 wahlberechtigten Arbeitgebern bezw. Arbeitnehmern unterzeichnet sein.

Die Wahlvorschlagslisten müssen 16 Namen enthalten. Die Wahlvorschlagslisten werden nach der Reihenfolge ihres Einganges mit Ordnungsziffern versehen und mit diesen und der Bezeichnung der Wählergruppe von uns spätestens 3 Tage vor der Wahl veröffentlicht. Karlsruhe den 20. November 1906.

Der Stadtrat, Siegrist, Reuß.

Th. Zenker Gewerkschafts-Hutmacher Kaiserstrasse 65 gegenüber d. Polytechnikum Hut- u. Mützenlager von billigsten bis feinsten Qualitäten.

Schuhwaren! Samliche Winterartikel in größter Auswahl. Besonders ansehnlich made in Germany.

Ausverkauf. Wegen Aufgabs der Filiale Scherrstrasse 13 setze ich sämtliche dort vorhandenen Waren einem reellen Ausverkauf zu den billigsten Preisen, so lange Vorrat, aus. Hochachtend Ernst Pech.

Möbel Möbel Ein erstes Möbelgeschäft in Karlsruhe liefert einzelne Möbel und ganze Aussteuer auf Teilzahlung ohne Preisausschlag.